



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 50 39

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-309B**

DATUM **14.02.2014**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

**hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH, Krefeld, vom 18.09.2013 für die Einstufung
des Schusswaffenmodells "CSA VZ 58 Sporter 7,62 mm x 39"

ANLAGEN

Gegenstand des o.a. Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der von vorgelegten
Musterwaffe

Selbstladegewehr Modell „CSA VZ 58 Sporter 7,62 mm x 39“,

Kaliber: 7,62 mm x 39,
Schäftung: verstellbare Schulterstütze (M4-Schubschaft),
Gesamtlänge der Waffe: 66,9 cm bei eingeschobener Schulterstütze,
76,8 cm bei vollständig ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge: 19,2 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung), 4R,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 34,6 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Schwenkriegelverschluss, angetrieben durch
Gasgestänge,
Magazinart: Wechselmagazin für 30 Patronen, andere Magazingrößen mög-
lich,
Kennzeichnung der Waffe: siehe Fotos
CIP-Beschusszeichen: ja (Tschechien),
Hersteller: Czech Small Arms s.r.o., Tschechien

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC: MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: Ceska SA VZ 58 Sporter, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: Ceska SA VZ 58 Sporter, Ansicht rechte Seite



Abbildung 3: Beschriftung auf der linken Seite: Waffennummer, Typenbezeichnung und Kaliber

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen;
- mit unterschiedlichen Schulterstützen (Festschulterstütze, Metallklappschaft oder Schubschulterstütze Typ M4) zu versehen;
- mit unterschiedlichen Vorderschaft - Handschutz-Varianten zu versehen;

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die vorgelegte Musterwaffe mit Mündungsfeuerdämpfer soll nicht in Deutschland angeboten werden, sondern nur die nachfolgend aufgeführten Varianten ohne Mündungsfeuerdämpfer:

Modell CSA VZ 58 7,62 mm x 39				
Variante	Laufänge in cm	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
			Minimale Länge der Waffe in cm	Maximale Länge der Waffe in cm
1 - Schubschaft	19,6	30,2	62,2	71,7
2 - Festschaft	41,4	51,8	86,5	86,5
3 - Klappschaft	41,4	51,8	65,5	86,5

Bei der halbautomatischen Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62 mm x 39“ handelt es sich um eine zivile Neufertigung.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 13.02.2014 bestätigt.
4. Es handelt sich bei den beiden oben genannten Varianten der Schusswaffen „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die drei oben genannten Varianten der Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ sind als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.

6. Die drei oben genannten Varianten der Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ sind nicht nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Beide oben genannten Varianten der Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die Schusswaffe „VZ 58 Sporter 7,62mm x 39“ in allen o.a. Varianten ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Musterwaffe, deren o. a. Modifikationen und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

